



MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

MARTINI MOGG VOGT PARTGMBB · FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 2B · 56073 KOBLENZ

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Vorab per Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

DATUM
31.01.2020 ;

Lotto Rheinland-Pfalz GmbH ./ Der Landesbeauftragte für Daten-
schutz- und Informationsfreiheit RLP
hier: Anfrage des [REDACTED] nach dem Landestranspa-
renzgesetz (LTranspG) an die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH /
Anfrage Förderprojekte
Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf
unsere Schreiben vom 18.12.2019 und 20.01.2020 und bedan-
ken uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung bis zum
31.01.2020.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir zu Ih-
rem Schreiben vom 09.12.2019 wie nachstehend Stellung:

1. Ablehnung der Anfrage des Herrn [REDACTED] wegen Schutz- zes personenbezogener Daten

Insofern stimmen wir Ihren Ausführungen im Schreiben vom
09.12.2019 zu. Dem Auskunftsbegehren des Herrn Heeßel ste-

BÜRO KOBLENZ

JUSTIZRAT DR. OTTMAR MARTINI, WP
DR. HANS VOGT, STB
JOHANNES MOGG
ARNO GERLACH
DR. THOMAS BRÜBACH, STB
DR. HEIKE THOMAS-BLEX
GEORG MOESTA
DR. ARNE LÖSER
RUDOLF KRECHEL
DR. ANDREAS DAZERT
PROF. DR. HUBERT SCHMIDT
SASCHA UNGER
DR. MARCUS SCHULTZ
WALTER METTERNICH
KRISTINA ORTH
ESTHER BRANDHORST
TIM OHNEMÜLLER, LL.M.
THOMAS HASCHERT, MAG. IUR.
FELIX NIETSCH, LL.M.
KEVIN MÜLLER, LL.M.
DR. ANDRÉ NEUMANN, B. A.
STEFAN SCHELLENBACH
VALENTIN KLUMB, B. A.

FERDINAND-SAUERBRUCH-STR. 2B
56073 KOBLENZ

TELEFON: 026 1 / 88 44 66
TELEFAX: 026 1 / 80 08 01

BÜRO BONN

JOCHEN EBERHARD, STB
MARTIN SCHUMM, LL.M.
GEORG BRENNER
CAROLA DE DECKER, M.I.C.L.
DR. MICHAEL FABER

JOSEPH-SCHUMPETER-ALLEE 23
53227 BONN

TELEFON: 0228 / 18 43 798 - 0
TELEFAX: 0228 / 18 43 798 - 71

BÜRO MAINZ

DR. CHRISTOPH WEGE

WEBERSTR. 19A
55130 MAINZ

TELEFON: 0 26 1 / 88 44 680
TELEFAX: 0 26 1 / 88 44 688

KANZLEI@MMV-RECHT.DE
WWW.MMV-RECHT.DE

COMMERZBANK KOBLENZ

IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 00
BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE KOBLENZ

IBAN: DE12 5705 0120 0000 0966 77
BIC: MALADE51KOB

UST-ID-NR.: DE153431616

PARTGMBB
AG KOBLENZ - PR 20013



hen die in § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG normierten Belange entgegen, wonach der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen **personenbezogene Daten Dritter** offenbart würden. Nur dann, wenn die betroffenen Dritten eingewilligt haben (was hier nicht der Fall ist), die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt ist (ebenso hier nicht gegeben) oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (hier nicht einschlägig), dürfen die personenbezogenen Daten Dritter offenbart werden. Soweit also mit Offenlegung der Destinatäre auch eine natürliche Person identifizierbar ist oder identifiziert wird, kann der Antrag auf Informationszugang insoweit abgelehnt werden. Im Ergebnis ist daher Ihre Auffassung richtig, dass es sich bei der Vergabe von Fördergeldern an private Einzelpersonen unstreitig und unzweifelhaft um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) handelt und eine Rechtsvorschrift, die die Offenbarung der gewünschten Information normiert, nicht ersichtlich ist. Richtig ist auch, wenn Sie ausführen, dass zu prüfen ist, ob die personenbezogenen Daten durch Unkenntlichmachung geschützt werden können, wobei das Einverständnis des Antragstellers vorausgesetzt wird, dass lediglich die Einzelbeträge, die an die Privatpersonen geflossen sind, benannt würden ohne Namensnennung. Die Nennung der Einzelbeträge mit Namensnennung der Privatperson, an die sie geflossen sind, ist der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH verwehrt. Nur, so richtig auch Ihre Ausführungen, wenn ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 13 LTranspG durchgeführt wird und der Dritte in den Informationszugang einwilligt, kann der Name genannt werden.

Richtig ist schließlich auch, dass die Interessen der Einzelpersonen am Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht hinter einem überwiegenden öffentlichen Interesse zurückstehen müssen, so dass auch aus diesem Grunde der Antragsteller keinen Anspruch auf diese **personenbezogenen Daten** im Rahmen der Fördermittelgewährung hat. **Wir werden im Einzelfall prüfen, ob die personenbezogenen Daten durch Schwärzung geschützt werden können.**



2. Ablehnung der Anfrage des Herrn [REDACTED] hinsichtlich der geförderten Projekte unter Bezugnahme auf das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Entgegen Ihrer Auffassung ist unseres Erachtens der Anspruch des Herrn [REDACTED] auf Informationszugang nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG ausgeschlossen. Nach dieser Norm ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit **Rechte an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden**, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Sämtlich drei Tatbestände liegen hier nicht vor.

Der Ausschlussgrund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG findet zunächst zu Gunsten der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH Anwendung. Nach seinem Wortlaut und Schutzzweck steht der Anwendbarkeit nicht entgegen, dass es sich bei der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH um eine juristische Person des Privatrechts handelt, die sich in öffentlicher Hand befindet und eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt. Der Wortlaut der Vorschrift differenziert weder nach juristischen Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts, noch danach, ob eine private oder öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird. Er knüpft alleine an die Geheimhaltungsbedürftigkeit an (*noch zum LIFG: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.03.2015 - 10 A 10472/14 - juris, Rn. 35; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.10.2007 - OVG 12 B 12.07-, juris, Rn. 36*). Sinn und Zweck des Anspruchsausschlusses ist die Ausforschung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen zu verhindern, um wettbewerbsrelevante Daten und damit den wirtschaftlichen Geschäftsbereich zu schützen. **Nach diesem Schutzzweck kann es maßgeblich nur darauf ankommen, ob ein Unternehmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird** (*vgl. zum LIFG: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.03.2015 - 10 A 10472/14 -, juris, Rn. 33 f.; zum IFG: OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.03.2013 - 8 A 1172/11 -, juris, Rn. 21 ff.; Urteil vom 18.12.2013 - 5 A 413/11 -, juris, Rn. 162*). Dies trifft auch auf



die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH zu. Bei ihr handelt es sich um ein als GmbH organisiertes privatrechtliches Unternehmen, das sich auf dem Glücksspielmarkt mit Gewinnerzielungsabsicht betätigt und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

Der Anwendbarkeit steht ferner nicht entgegen, dass die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH wegen ihrer Beherrschung durch die öffentliche Hand und deren Grundrechtsbindung sich nicht auf den grundrechtlichen Schutz der Berufs- und Eigentumsfreiheit gemäß Art. 14 und 12 des Grundgesetzes berufen könne. Denn unabhängig davon, dass § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG RLP zweifellos dem Schutz dieser Grundrechte Rechnung trägt, hindert die Grundrechtsbindung der öffentlichen Hand den Gesetzgeber nicht, den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einfachgesetzlich auch einem sich privatwirtschaftlich betätigten öffentlichen Unternehmen zuzuordnen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.03.2015 - 10 A 10472/14 -, juris, Rn. 36; andere Ansicht: VG Köln, Urteil vom 25.02.2016 - 13 K 5017/13 -, juris, Rn. 42 ff.).

Wenn also die Destinatäre der Fördergelder nicht kenntlich gemacht, sondern geschwärzt sind, handelt es bei den Namen der Destinatäre, auch soweit es um Organisationen, Verbände oder sonstige juristische Personen handelt u.E. um **Geschäftsgeheimnisse der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH**. Nach der Legaldefinition des § 5 Abs. 6 LTranspG RLP sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse **alle** auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern **nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich** sind und **an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat** (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 - 1 BvR 2087/03 -, 1 BvR 2111/03 -, juris, Rn. 87; BVerwG, Beschluss vom 08.02.2011 - 20 F 13/10 -, juris, Rn. 17 m.w.N.; Urteil vom 24.09.2009 - 7 C 2/09 -, juris, Rn. 50; Urteil vom 28.05.2009 - 7 C 18/08 -, juris, Rn. 12; OVG RLP, Urteil vom 12.03.2015 - 10 A 10472/14 -, juris, Rn. 38; Urteil vom 10.06.2016 - 10 A 10878/15 -, juris, Rn. 51).



Während Betriebsgeheimnisse vornehmlich technisches Wissen betreffen, zielen **Geschäftsgeheimnisse auf den Schutz kaufmännischen Wissens**. Sie betreffen daher **alle Konditionen**, durch welche die **wirtschaftlichen Verhältnisse** eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können oder die **Rückschlüsse** auf diese zulassen. Dazu gehören unseres Erachtens auch, die Destinatäre der Fördermittel die unter das Betriebsgeheimnis der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH fallen. Denn zu derartigen Geheimnissen werden allgemein etwa Umsätze, Ertragslage, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kostenkalkulation, Vertragsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt. Wenn aber schon Kundenlisten dazu gehören, dann handelt es sich unseres Erachtens bei den Destinatären, an die die Fördermittel verteilt werden, seien es natürliche oder juristische Personen, auch um Geschäftsgeheimnisse, die durch die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH nicht offenbart werden müssen (*vgl. auch BVerfG, Beschluss v. 14.03.2006 - 1 BvR 2087/03 -, 1 BvR 21111/3 -, juris, Rn. 87, 89; BVerwG, Beschluss vom 13.02.2014 - 20 F 11/13 -, juris, Rn. 9; Beschluss vom 08.02.2011 - 20 F 13/10 -, juris, Rn. 17; Urteil vom 24.09.2009 - 7 C 2/9 -, juris, Rn. 50, 55; OVG RLP, Urteil vom 12.03.2015 - 10 A 10472/14 -, juris, Rn. 8*). Nach diesen Grundsätzen muss es ausreichend sein, dass im Online zu findenden Geschäftsbericht der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH der Gesamtbetrag an die Destinatäre genannt wird und nicht eine detaillierte Übersicht über die Verteilung der Fördermittel an jeden Einzelnen oder jedes einzelne Projekt, weil juristische oder natürliche Personen, an die die Fördermittel verteilt sind, zum Geschäftsgeheimnis der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH, ebenso wie Kundenlisten bei öffentlichen Unternehmen, gehören. Andernfalls bestünde auch die Gefahr, dass von außen öffentlicher Druck auf die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH ausgeübt würde und die unternehmerische Entscheidungsfreiheit welche Personen oder Projekte durch die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH gefördert werden, unzulässig eingeschränkt wird. Auch um einem solchen Missbrauch der Informationen vorzubeugen, darf sich die LOTTO Rhein-



land-Pfalz GmbH u.E. auf § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG berufen und den Antrag des Herrn insoweit ablehnen, wobei in der Begründung besser auf den Tatbestand des Geschäftsgeheimnisses (nicht Betriebsgeheimnis) abgestellt werden sollte.

Ein Geschäftsgeheimnis setzt neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrundeliegenden Information ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an der Nichtverbreitung voraus. Ein solches ist hier m.E. für die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH gegeben. Nach § 5 Abs. 6 S. 1 LTranspG liegt ein berechtigtes Interesse vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebes im Wettbewerb zu schmälern **oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen**. Jedenfalls letzterer Tatbestand ist hier nicht auszuschließen (*vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 08.02.2011 - 20 F 13/10 -, juris, Rn. 17 m.w.N.; Urteil vom 24.09.2009 - 7 C 2/09 -, juris, Rn. 50; Urteil vom 28.05.2009 - 7 C 18/08 -, juris, Rn. 13; Urteil vom 27.11.2014 - 7 C 12/13 -, juris, Rn. 28; zum Landestransparenzgesetzes: OVG RLP, Urteil vom 12.03.2015 - 10 A 10472/14 -, juris, Rn. 40*).

Die Kenntnis der Organisationen, Verbände oder natürlichen oder juristischen Personen oder Projekte, die durch die LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH gefördert werden könnte dazu führen, dass öffentlicher Druck ausgeübt und die unternehmerische Entscheidungsfreiheit der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH, an wen Fördergelder im Einzelfall vergeben werden, unzulässig eingeschränkt wird. Damit würde aber der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH als Geheimnisträger ein Schaden zugefügt; im Sinne des § 5 Abs. 6 S. 1 LTranspG liegt daher ein berechtigtes Interesse vor, diese Daten geheimzuhalten. Auch ein Monopolist, der in seinem operativen Geschäft keinem Wettbewerb ausgesetzt ist, hat einen Anspruch auf Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse, soweit er daran ein berechtigtes Interesse hat (*so ausdrücklich OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.03.2007 - VI-3 Kart*



MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- 7 -

289/06 (V) -, juris, Rn. 7; im Ergebnis auch: OVG RLP, Urteil vom 12.03.2015 - 10 A 10472/14 -, juris, Rn. 39 ff.; offengelassen: OVG Brandenburg, Urteil vom 02.10.2007 - OVG 12 B 11.07 -, juris, Rn. 33, 37). Eine nachteilige Beeinflussung der Entscheidungsfreiheit der LOTTO Rheinland-Pfalz GmbH durch Offenlegung sämtlicher Destinatäre der geförderten Projekte kann mithin angenommen werden. Die beschriebenen nachteiligen Wirkungen erscheinen plausibel und sind nachvollziehbar. Schließlich dürfe auch vor dem vorstehend dargestellten Zusammenhang auch § 15 Abs.1 Nr.2 LTranspG einschlägig sein und die Ablehnung des Informationszugangs rechtfertigen. Es bleibt daher im Ergebnis bei der Entscheidung unserer Mandantin im Schreiben vom 05.11.2019.

Mit freundlichen Grüßen